

Sondernutzungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Satzung	Beschlissen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Sondernutzungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 03.09.2014	28.08.2014 / 03.09.2014	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale), Nr. 209 vom 02.10.2014, S. 8-13	03.10.2014

Aufgrund

der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),

§ 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554),

§ 8 Abs. 1 und 3 Fernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 3 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Bernburg (Saale), soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die in der Anlage gelisteten Gebührentarife für bestimmte Arten von Sondernutzungen begründen weder einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis noch werden nicht

gelistete Arten von Sondernutzungen von der Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Behörde. Sie muss auf sachlichen Erwägungen beruhen und darf nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden.

- (2) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI vom 09.01.2007 (MBI. LSA S. 30) in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Bernburg (Saale). Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 4

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte, Abstellen von Mülltonnen frühestens am Abend vor und am Tag der Müllabfuhr;
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die gemessen von der Hauswand nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 3 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Werbeauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und gemessen von der Hauswand nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - e) Das Aufstellen von Blumenkübeln neben Hauseingängen und/oder wenn sie direkt an der Hauswand aufgestellt werden und wenn dadurch keine Behinderung der freien Nutzung oder Gefährdung entstehen kann.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6 Sonstige Benutzungen

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bernburg (Saale) zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis kann in begründeten Fällen von der vorherigen Zahlung eines Kostenvorschusses oder der gesamten Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (4) Warenpräsentationen vor Ladenlokalen oder Terrassenbetriebe vor Gaststätten werden maximal in der Breite des öffentlichen Verkehrsraumes vor dem Ladenlokal oder der Gaststätte zugelassen.
- (5) Mehrere Einzelobjekte eines Antragstellers können nach Größe und Umfang nur dann einzeln berechnet werden, wenn eine gerade Durchgangsbreite von mind. 1,50 m gewährleistet wird. Anderenfalls ist die Gesamtfläche, die dem Gemeingebrauch entzogen wird, der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 9 Versagung/Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- eine übermäßige Belastung des öffentlichen Straßenraums zu befürchten ist, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet und / oder das Stadtbild negativ beeinträchtigt oder sonstige Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- auf Grund von Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder sonstigen wichtigen Gründen die Fläche benötigt wird,

- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Bernburg (Saale), nach § 18 Abs. 4 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zu der im Bescheid genannten Frist fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13 Gebührenerstattung/-ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, können bereits entrichtete Gebühren anteilmäßig zurückerstattet werden. Eine Rückerstattung erfolgt,
 - wenn sie der Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt,
 - nur für die Zeit nach Antragstellung bis Ende der genehmigten Zeit und nur für die verbleibenden vollen Gebühreneinheiten (Tage, Wochen, Monate).
- (2) Nicht zurückerstattet werden
 - Verwaltungsgebühren,
 - Sondernutzungsgebühren unter 50 EUR,

- Sondernutzungsgebühren, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die erlaubte Zeit bereits zu 3/4 in Anspruch genommen wurde.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im ausschließlichen oder überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist und in der Anlage Gebührentarif nichts anderes geregelt ist.
Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (5) Für Werbung (Plakate, Plakatwände, Tische usw.) aus Anlass von Wahlen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 eine erlaubte Sondernutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert,
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA dar und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 08.07.2003, (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg Nr. 75 vom 07.08.2003, S. 4), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 09.05.2006 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Nr. 109 vom 01.06.2006) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), 3. September 2014

gez. Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage

Gebührentarif für Sondernutzungen

1. Das Stadtgebiet der Stadt Bernburg (Saale) wird in Zone 1 und 2 aufgeteilt.

Zone 1 umfasst:

Markt – Saalplatz - Wilhelmstr. - Poststr. - Lindenstr. - Lindenplatz - Hallesche Str. zwischen Lindenplatz und Roschwitzer Str. – Auguststr. zwischen Lindenstr. und Karlstr. – Karlsplatz - Friedensallee zwischen Beethovenstr. und Kugelweg – Rheineplatz - Töpferwiese

Zone 2 umfasst:

alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

2. Wenn nachfolgend keine Tagesgebühr vorgesehen ist, wird die Wochen- oder Monatsgebühr mit $1/7$ oder $1/30$ umgerechnet.
Die ermittelten Gebühren werden auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet.
Die Mindestgebühr für die erlaubte Sondernutzung beträgt 10,00 EUR, sofern nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist.

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro Zone 1	Gebühr in Euro Zone 2
1.0	Allgemeine Sondernutzung			
1.1	Ausstellung von Waren vor dem Ladenlokal bis zu 29 Tagen	pro Tag und angef. m ²	0,25	0,20
1.1.1	Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs aus Fenstern von Ladenlokalen, Kiosken und Gasträumen	pro Monat	5,00	5,00
1.2	Ausstellung von Waren vor dem Ladenlokal monatlich bis ganzjährig 1 – 15 m ² über 15 m ²	pro Monat und angef. m ²	5,00 10,00	4,00 4,00
1.3	Verkauf von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs im Reisegewerbe			
1.3.1	Verkaufstouren im Reisegewerbe bis zu 3 Stunden pro Standort (unabhängig von der Größe)	pro Monat	nicht zugelassen	45,00
1.3.2	Verkauf im Reisegewerbe über 3 Std. pro Standort	pro Tag und Standort	nicht zugelassen	5,00
1.4	Warenautomaten vor Ladenlokalen, Gaststätten usw.	pro Monat und Stück	10,00	8,00
1.5	Aufstellen von Werbeständern (außer Fahrradständern mit Firmenbezeichnung oder Werbung)	pro Monat und Stück	3,00	3,00
1.6	Kinderreitgeräte	pro Monat und Stück	10,00	10,00
1.7	vor Gaststättenbetrieben mit Gasträumen			
1.7.1	Aufstellung von Tischen und Stühlen vom 01.04. – 30.09. vom 01.10. – 31.03. (unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme)	pro Monat und angef. m ²	1,00 0,50	0,50 0,25
1.7.2	Eisverkaufsstände (keine Automaten - siehe Tarifstelle 1.4) vor Gaststättenbetrieben mit Gasträumen (unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme)	pro Monat und angef. m ²	2,00	1,50
1.8	bauliche Anlagen			
1.8.1	bauliche Anlagen, die auf Dauer errichtet werden (im Erdreich oder an Häuserfronten usw.) z.B. Briefkastenanlagen, Einhausungen, Schaukästen, Markisen u. ä., soweit nicht gem. § 5 (1) c) Gebührenfreiheit besteht	einmalige Gebühr pro Anlage	10,00 bis 150,00	10,00 bis 150,00
1.8.2	bauliche Anlagen, die vorübergehend errichtet werden	pro Monat und Anlage	5,00 bis 80,00	5,00 bis 80,00
1.9	gewerbliche bauliche Anlagen	pro Jahr und Anlage	20,00 bis 5.000,00	20,00 bis 5.000,00

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro Zone 1	Gebühr in Euro Zone 2
1.10	Informationsaktionen Meinungsumfragen, Infostände, Werbungs-, Geschenk- und Probenverteilung (keine Mitglieder- werbung, kein Abschluss von Verträgen)	pro Tag und Stand	5,00 bis 100,00	5,00 bis 100,00
1.11	Findlinge, Anpflanzungen, Zäune usw. (Blumenkübel gebührenfrei)	einmalige Gebühr pro Stück oder Anlage	10,00	10,00
2.0	Plakatierungen, sonstige Werbung			
2.1	Werbeschilder, Firmierungen, Fahnen und dgl. an Fassaden, Häuserfronten usw., soweit nicht Gebühren- freiheit gem. § 5 (1) b) u. d) besteht	einmalige Gebühr pro Stück	30,00	25,00
2.2	Plakatwerbung bis 25 Stück bis 50 Stück bis 100 Stück bis 200 Stück über 200 Stück	pro Tag	1,00 3,00 6,00 10,00 15,00	1,00 3,00 6,00 10,00 15,00
2.3	Werbeplänen, Transparente, Banner - zu kulturellen oder förderungswürdigen besonderen Anlässen - zu kommerziellen, gewerblichen besonderen Anlässen	pro Tag und Stück	1,00 4,00	1,00 4,00
2.4	Plakatwände – vorübergehend zu besonderen Anlässen		50,00	50,00
2.5	Wahlplakatierung, -aufsteller, -wände, -werbung usw.		frei	frei
3.0	Jahrmärkte, Volksfeste, Messen und son- stige nach der Gewerbeordnung zulässige Veranstaltungen			
3.1	Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste	pro Tag und Platz	50,00 bis 1.500,00	50,00 bis 1.500,00
3.2	alle sonstigen nicht geregelten Veranstaltungen, z.B. Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen, soweit nicht lfd. Nr. 4 zutrifft	pro Tag und Platz	15,00 bis 250,00	15,00 bis 250,00
3.3	„Heele-Christ-Markt“ (Weihnachtsmarkt) Stadt- und Rosenfest	pro Tag und Platz	15,00 30,00	
3.4	Zirkusse u. ä. sowie Festzelte (Disco-, Bierzelt usw.) bis 100 m ² über 100 – 500 m ² über 500 – 1000 m ² über 1000 m ²	pro Tag und Platz	30,00- 50,00 bis 130,00 bis 250,00 bis 500,00	30,00- 50,00 bis 130,00 bis 250,00 bis 500,00
3.5	Sonstige Nutzung Töpferwiese, sofern es sich nicht um Veranstaltungen und Feste handelt	pro Tag und Platz	5,00 bis 50,00	
4.0	Veranstaltungen an denen ein überwie- gendes öffentliches Interesse besteht			
4.1	Ohne Warenverkauf aus Anlässen des Umwelt- schutzes, Bürgerinformationen, Beratungen öffentli- cher Einrichtungen u. a.	pro Tag und Standort	frei	frei
4.2	Mit Warenverkauf zu gemeinnützigen Zwecken, Wer- bung für gemeinnützige Verbände ohne Mitglieder- werbung und Vertragsabschlüsse	pro Tag und Standort	frei	frei

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr in Euro Zone 1	Gebühr in Euro Zone 2
5.0	Baustelleneinrichtungen/ Lagerung von Baumaterial und –geräten usw./Gerüste/Container/ Baustellenein- und –ausfahrten			
5.1	Baustelleneinrichtungen, z.B. Baugerüste, -wagen, -maschinen, -material, -stoffe usw. (Berechnet wird die Gesamtfläche, die keine geradlinige Durchgangs-breite von mindestens 1 m aufweist) 1. - 2. Monat 3. - 6. Monat 7. - 12. Monat darüber	pro Monat und angef. m ²	1,50 3,00 8,00 16,00	1,50 3,00 8,00 16,00
5.2	Container bis zu 24 Std. ab ein Tag bis zu 1 Woche bis zu 2 Wochen bis zu 3 Wochen bis zu 4 Wochen bis zu 5 Wochen ab 6 Wochen	pro Woche und Stück	frei 12,00 14,00 16,00 18,00 20,00 22,00	frei 12,00 14,00 16,00 18,00 20,00 22,00
6.0	Sammlungen			
6.1	Wertstoffsammelbehälter für das Duale System Deutschland (DSD)	pro Jahr und Stück	10,00	10,00
6.2.1	Sonstige gewerbliche Wertstoffsammelbehälter	pro Monat und Stück	50,00	50,00
6.2.2	Gewerbliche Wertstoffsammelbehälter auf privaten Flächen, Benutzung von öffentlichen Straßen aus	pro Monat und Stück	10,00	10,00
6.3	Straßensammlungen von sonstigen Wertstoffen	pro Sammlung und Straße	30,00	30,00
6.4	dauerhaftes Abstellen von haushaltsüblichen Abfallbehältern Rollcontainer Tonnen (schwarz, gelb, blau, braun) Abfallbehälter in Einhausungen	pro Jahr und Stück pro Jahr und Stück pro Jahr und m ²	5,00 2,50 5,00	5,00 2,50 5,00
7.0	Grundstücksein- und –ausfahrten			
7.1	Grundstücksein- und –ausfahrten (sofern es keine genehmigungsfreie Erstzufahrt zum Grundstück ist), alle Erweiterungen und zusätzliche Ein- und Ausfahrten	einmalige Gebühr pro angef. m ²	5,00	5,00
8.0	Sonstige Sondernutzungen, für die ein konkreter Tarif in dieser Anlage nicht bestimmt ist bis zu 29 Tage pro Tag pro Monat pro Jahr	je Standort, Stück, Ereignis oder m ² je Standort, Stück, Ereignis oder m ² je Standort, Stück, Ereignis oder m ²	1,00-20,00 1,00- 100,00 1,00 bis 3.000,00	1,00-20,00 1,00- 100,00 1,00 bis 3.00,00

	auf Dauer	je Standort, Stück, Ereignis oder m ²	1,00 bis 10.000,00	1,00 bis 10.000,00
--	-----------	---	--------------------------	--------------------------

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).